

heutige Sitzung recht zahlreich besucht ist und ohnehin schon einige Mitglieder aus dem Ausschusse getreten sind — einen neuen Ausschuss mit der fernern Leitung der Vereinsangelegenheiten zu betrauen.

Ich bitte diesen meinen Bericht zur geneigten Kenntniss zu nehmen und empfehle die Angelegenheiten unseres Vereines dem gütigen Wohlwollen und der freundlichen Unterstützung aller an- und abwesenden Vereinsmitglieder.

Késmark, am 31. Juli 1874.

Hugo Payer, Vice-Präses.

Geschäftsordnung des ung. Karpathenvereines.

§. 1. Die Geschäftsführung des Vereines wird durch den Ausschuss und durch die Generalversammlung besorgt.

§. 2. Der Ausschuss hat, ausser den in den Vereinsstatuten sub. IX. bestimmten Agenden, die Tagesordnung für die Generalversammlung festzustellen, Vorträge zu machen und Anträge einzubringen. Er bestimmt auch die Abhaltung der ausserordentlichen Generalversammlungen, zu welchen er die Vereinsmitglieder einladet, und denen er in der Einladung die Gegenstände der Verhandlung mittheilt. Alle bei der Verhandlung abzuhaltenden Vorträge müssen dem Ausschusse früher mitgetheilt und von demselben auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§. 3. Bei den Generalversammlungen, können ausser den in den Vereinsstatuten, sub. IX. 1, 2, 3, 4, 5. benannten Gegenständen von jedem Vereinsmitgliede Interpellationen gestellt, Vorträge gehalten, Amendements gemacht, überhaupt Alles zur Sprache gebracht werden, wodurch der Zweck des Vereines gefördert wird, nur muss hievon der Vereinspräses noch vor Beginn der Sitzung in Kenntniss gesetzt werden, der dann die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände bestimmt.

§. 4. Bei allen Fragen, mit Ausnahme des P. VIII. 5. der Vereinsstatuten entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber gibt der Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag.

§. 5. Die Abstimmung erfolgt, mit Ausnahme der Wahlen, durch Aufstehen. Im Falle des Zweifels entscheidet die Gegenprobe und auf Begehren von 20 Mitgliedern die namentliche Abstimmung,

§. 6. Bei der Wahl der Beamten und Ausschussmitglieder, die immer geheim ist, entscheidet die relative Stimmen-

mehrheit; — bei Stimmengleichheit erfolgt noch eine engere Wahl unter denen, die die Stimmengleichheit erhalten haben.

§. 7. Abwesende Mitglieder können sich durch Vereinsmitglieder mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; — jedoch kann ein solches Mitglied nie mehr als 2 Stellvertretungen übernehmen.

§. 8. Sobald der Schluss der Debatte angenommen wird, kann nur der Antragsteller und Berichterstatter das Wort erhalten, worauf die Abstimmung erfolgt.

§. 9. Ein Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung oder Uebergang zur Tagesordnung ist vor Allem zur Abstimmung zu bringen.

§. 10. Die Leitung des Vereines wird besorgt:

1) Durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter, dessen Agenden in P. X. der Vereinsstatuten enthalten sind.

2) Durch den Notär, der sowohl in den Generalversammlungen, als auch in den Ausschusssitzungen die Protocolle führt, die von dem Vorsitzenden unterfertigt werden.

3) Durch den Cassier, welcher alle Vereinsgelder im Sinne der Statuten und der erhaltenen Aufträge verwaltet, über die Einnahmen und Ausgaben ein genaues Buch führt und auf Verlangen des Ausschusses zu jeder Zeit mit Beibringung der nöthigen Belege Rechnung legt. Hinsichtlich der Fructificirung der Barvorräthe hat er die Entscheidung des Ausschusses pünktlich einzuhalten, die Ausgaben können aber nur über Anweisung des Präses oder Vicepräses geschehen.

4) Durch den Secretär, welcher die Correspondenzen besorgt, Berichte erstattet, Publicationen erlässt, und die Vereinsbibliothek verwaltet.

§. 11. Für einzelne Auslagen über 100 fl. hat der Ausschuss die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

§. 12. Alle im Namen des Vereines auszufertigenden Schriftstücke sind von dem Vereinspräses oder Vicepräses und von dem Secretär oder Vereinsnotär zu unterfertigen.

Statuten der Führerordnung des ungarischen Karpathenvereines.

§. 1. Die Statuten der Führerordnung des ungarischen Karpathenvereines sind mit der Genehmigungs-Clausel der betreffenden Behörde zu versehen.

§. 2. Als behördlich autorisirter Führer ist nur Derjenige anzusehen, der von dem Karpathenvereine ein Führer-